

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Förderung der Elektromobilität -

Forschungs- und Entwicklungsprojekte (Art. 25 AGVO)

Bei der Kalkulation von **Forschungs- und Entwicklungsvorhaben** sind die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:

- Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Durchführung des Vorhabens und zur Erreichung des Zwecks der Förderung erforderlichen Ausgaben.
- Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt auf Ausgabenbasis, d.h. es sind tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen. Zu jedem Mittelabruf ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- Projektbezogene zuwendungsfähige Ausgaben können gemäß Artikel 25 AGVO und der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Logistik- und Mobilitätsinnovationen wie folgt gefördert werden:
 - von hessischen Unternehmen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften bis zu 50% (§ 56 HFAG findet dabei Beachtung)
 - von hessischen Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Forschungseinrichtungen, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind, bis zu 90%
 - von hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind und ein Vorhaben ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, ausnahmsweise bis zu 100%.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben sind mit Eigenanteilen zu tragen.
- Die individuelle Förderung eines jeden Partners unterliegt den geltenden Beihilferegungen¹. Dabei können strengere nationale Regelungen zur Anwendung kommen.
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deren Forschungstätigkeiten im Rahmen des Vorhabens nachweislich nicht-wirtschaftlicher Art sind und die im Rahmen ihrer Gewinn- und Verlustrechnung eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Erträgen durchführen, fallen nicht in den Geltungsbereich des Beihilferechts.
- Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Kalkulation der Ausgaben bezogen auf Projektjahre

Für jedes Projektjahr ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan zu erstellen.
Ein Projektjahr beginnt dabei zum 01.11. eines Jahres und endet am 31.10. des Folgejahres.

Kalkulation Personalausgaben

Personalausgaben müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckes notwendig und angemessen sein.

Beträgt die Zuwendung eines oder einer Begünstigten bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Personalausgaben bis zur Höhe von 120% des Betrages zuwendungsfähig, der für Entgeltgruppe E 15 in der geltenden „*Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung*“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist (durchschnittliche

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission; Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Logistik- u. Mobilitätsinnovationen

Personalkosten, Tabelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Spalte pro Jahr ohne Arbeitsplatzkosten).

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt das Besserstellungsverbot (siehe Nr. 1.3 ANBest-P).

Bei der Kalkulation und dem Nachweis von Personalausgaben ist bei allen eingesetzten Personen darauf zu achten, dass keine Doppelförderung vorliegt.

Beachte: Für die Anerkennung von Personalausgaben im Verwendungsnachweis sind von jeder im Projekt tätigen Person der Name, die im Projekt geleisteten Stunden, das tatsächliche Arbeitnehmerbruttoentgelt und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers zur Ermittlung des projektbezogenen Stundensatzes nachzuweisen. Es können im Verwendungsnachweis keine Durchschnittswerte o.ä. anerkannt werden. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist keine anteilige Förderung von Personalausgaben möglich!

Der Antragsteller hat jeden Verbundpartner frühzeitig im Antragsverfahren über die Offenlegungspflicht personenbezogener Daten im Rahmen einer Projektförderung zu informieren. Siehe auch Merkblatt „Datenschutzhinweise_HA_Projektfoerderung“.

Unternehmen / wirtschaftlich tätige Einheiten

Unternehmen können mit den voraussichtlich anfallenden Personalausgaben (Bruttolohnkosten und Personalnebenkosten) für direkt in das Vorhaben eingesetztes Personal zum Zeitpunkt der Antragstellung kalkulieren.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben auf Basis produktiver Arbeitsstunden. Pro Person und Projektjahr können maximal 210 Arbeitstage angesetzt werden (dies entspricht durchschnittlich 17,5 Arbeitstagen pro Monat). Die Arbeitszeit einer eingesetzten Person darf im Mittel die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit innerhalb einer Projektjahres nicht überschreiten.

Hochschulen / Forschungseinrichtungen

Universitäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Vorhaben nichtwirtschaftlich tätig sind, können zur Kalkulation und zum Nachweis die anfallenden Personalausgaben für in das Vorhaben direkt eingesetztes wissenschaftliches und technisches Personal nach den gültigen Tarifstrukturen ansetzen als auch die „Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen heranziehen.

Kalkulation Sachausgaben

Es können Sachleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern sie bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung unmittelbar für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens anfallen:

- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen von weniger als 800 EUR;
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen von mehr als 800 EUR, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig;
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktionen zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden und keine Absprachen vorliegen, sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich dem Vorhaben dienen;

- sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- Miet- und Leasingraten für im Förderprojekt eingesetzte Elektrofahrzeuge für die Dauer der Projektlaufzeit.
Geförderte E-Fahrzeuge und Ladesäulen sind mit dem Logo „*Strom bewegt*“ zu versehen.
Dabei sind Größe und Positionierung im Vorfeld schriftlich mit dem Projektträger abzustimmen.

Zweckbindungsfristen: Der Zweckbindungszeitraum für angeschaffte geförderte Gegenstände beträgt fünf Jahre. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei F&E-Projekten, kann er auf mindestens drei Jahre verkürzt werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der/die Zuwendungsempfänger/in über diese Gegenstände frei verfügen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgabenarten

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweckungszweck zuzuordnen sind;
- Ausgaben für Finanzierung, insbesondere Zinsen und Tilgung;
- Umsatzsteuer, sofern der/die Zuwendungsempfänger/in vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- Ausgaben für Grunderwerb, Mietkosten für Gebäude und Grundstücke;
- Gemeinkosten;
- Reisekosten;
- Bewirtungen und Repräsentationskosten
- Ausgaben für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Vertrieb; Ausgaben für Patentierung, Normen und Standards²

Diesen Regelungen liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Logistik- und Mobilitätsinnovationen (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 09.08.2021)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

² Siehe Fördermaßnahme „*WIPANO - Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen*“ für Maßnahmen zur Patentierung von Forschungsergebnissen sowie Überführung in Normen und Standards.

Sonderfall Beschaffungsprojekte (Art. 36 AGVO)

Bei der Kalkulation von Ausnahmefällen zur **Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur** sind die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:

- Gefördert werden nur Vorhaben mit Projektausgaben ab 25.000 EUR (netto). Dies entspricht einer Mindestförderung von 10.000 EUR.
 - Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur bzw. Tankinfrastruktur bei Brennstoffzellenfahrzeugen, sowie Ausgaben zur Installation und Inbetriebnahme von Lade- und Tanktechnik.
 - Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt auf Ausgabenbasis, d.h. es sind tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen. Zu jedem Mittelabruf ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.
 - Projektbezogene zuwendungsfähige Ausgaben können gemäß Artikel 36 AGVO und der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Logistik- und Mobilitätsinnovationen wie folgt gefördert werden:
 - Investitionen in **Elektrofahrzeuge** werden mit bis zu **40%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Zuwendungsfähig sind dabei die Investitionsmehrkosten des E-Fahrzeugs gegenüber dem vergleichbaren Fahrzeug mit Verbrennungsmotor. Im Falle von Leasing oder Miete sind vergleichbar die jeweiligen Mehrausgaben der Leasing- bzw. Mietrate gegenüber der Rate für ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor ansatzfähig.
 - Investitionen in **Ladeinfrastruktur** werden mit bis zu **40%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Zuwendungsfähig sind die direkten Ausgaben für Normal- und Schnellladesäulen aller Leistungsklassen (inklusive Lademanagement) sowie Wallboxen.
 - Ausgaben zum **Aufbau und Inbetriebnahme** der Ladeinfrastruktur werden mit bis zu **40%** der Ausgaben gefördert. Darunter zählen:
 - ❖ Ausgaben für Tiefbau-/Erdarbeiten
 - ❖ Ausgaben für den elektrischen Anschluss: Einrichtung neuer Netzzugänge an das Nieder- und Mittelspannungsnetz, Legen von Stromleitungen von der Ladeinfrastruktur zum Netzanschluss, Ertüchtigung und Verstärkung vorhandener Anschlussleitungen, Implementieren von Schutzvorrichtungen, Verkabelung.Netzanschluss und Inbetriebnahme sollen von einem zertifizierten Elektrofachbetrieb durchgeführt werden. Erfolgt der Anschluss durch eigenes Personal können für diese Arbeiten keine Ausgaben geltend gemacht werden.
- Beachte:** Pro Ladestandort werden für den Aufbau und die Inbetriebnahme max. 10.000 Euro anteilige Förderung pro Ladestandort gewährt. Ein Ladestandort bezeichnet einen Ort, an dem eine oder mehrere Ladevorrichtungen errichtet und über dieselbe Stromzuleitung versorgt werden. Es können somit ggf. mehrere Ladestandorte entstehen, wenn diese von unterschiedlichen Stromzuleitungen versorgt werden müssen.
- **Pufferspeicher** sind mit bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig, insofern sie direkt mit der Ladeinfrastruktur gekoppelt werden und für das Ladekonzept unerlässlich sind.
 - Investitionen in **Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur** werden mit bis zu **40%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Andere Ausgaben sind nicht förderfähig. Darunter fallen zum Beispiel:

Trafostationen, Photovoltaik-Anlagen, Wartungsverträge, Gebühren zur öffentlichen Anmeldung von Ladeinfrastruktur, Bauanträge, Verwaltungskosten, Kosten zur Standortakquise, Standorterschließung, Einrichtung von Parkplatzflächen, Planungsleistungen, Baumaßnahmen an Gebäuden zur Integration von Ladeinfrastruktur, laufende Betriebs- und Stromkosten.

- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben sind mit Eigenanteilen zu tragen.
- Die individuelle Förderung unterliegt den geltenden Beihilferegelungen. Dabei können strengere nationale Regelungen zur Anwendung kommen.
- Zweckbindungsfrist: Der Zweckbindungszeitraum für angeschaffte geförderte Gegenstände beträgt fünf Jahre. In begründeten Einzelfällen kann er auf mindestens drei Jahre verkürzt werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der/die Zuwendungsempfänger/in über diese Gegenstände frei verfügen.
- Geförderte Elektrofahrzeuge und Ladesäulen sind mit dem Logo „Strom bewegt“ zu versehen (Beklebung). Dabei sind Größe und Positionierung im Vorfeld schriftlich mit dem Projektträger abzustimmen.
- Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Diesen Regelungen liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Logistik- und Mobilitätsinnovationen (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 09.08.2021)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen